

*UFG*

Abteilung Regionalentwicklung,  
Landschaftspflege und Flurneu-  
ordnung  
Telefon: 06431/206-0

Az.: F 960 Löhnberg-Niedershausen

## Änderungsbeschluß Nr. 2

Im Flurbereinigungsverfahren von F 960 Löhnberg-Niedershausen Landkreis Limburg-Weilburg wird aufgrund des § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 - zuletzt geändert am 23. August 1994 - BGBl. I S. 2187 - der Flurbereinigungsbeschluß des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abt. Landentwicklung - (heute: Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft B) vom 07. November 1989 (St.Anz. 16/1990 S. 686-687) über die Anordnung der Flurbereinigung

### Löhnberg-Niedershausen

in der Fassung des Änderungsbeschlusses Nr. 1 vom 10. Juni 1991 wie folgt geändert:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen werden die nachfolgend genannten Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Niedershausen

Flur 46 Flurstücksnummern 60, 61/1 bis 61/4, 63/2 bis 63/8

Flur 49 Flurstücksnummern 55, 83/7

Flur 50 Flurstücksnummern 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 9/1, 60, 61/1, 66/1, 67, 68, 69, 130, 131, 132/1, 132/4, 132/5, 133 bis 139, 141/1, 142/1, 143/1, 145/2, 146, 147/1, 147/2, 148, 149, 199/2, 200/1, 201, 202, 203, 204/1, 206/1, 206/2, 208/1, 208/2, 209, 210/1, 212/1, 216/1, 218/2, 218/4, 219/3, 220/2, 220/3, 221/2, 221/3, 222/2, 222/3, 223/1, 223/2, 224/1, 225, 226, 227, 228/1, 234/3, 234/4, 235/4, 236, 237, 238/1, 238/3, 247/1, 248, 249/1, 250, 251/2, 253/1, 253/4, 253/5, 253/8, 254/1, 255/1, 283/107

Flur 51 Flurstücksnummern 241/1, 243 bis 246, 248/1, 249 bis 252, 254/1, 255, 256, 257/1, 257/2, 258, 260/1, 261/1, 261/2, 262, 263, 264/1, 264/2, 265 bis 268, 269/1, 269/3, 269/4, 270/1, 270/2, 271, 272/3, 272/4, 272/6, 273, 274, 275/1, 276, 277/1, 278/1, 279/1, 279/2, 282 bis 288, 291/1, 292 bis 309, 312/1, 313/2, 314/2, 315/2, 316/2, 317 bis 320, 323/1, 324 bis 327, 328/2, 329/2, 330/2, 330/3, 331/2, 332 bis 336, 347/24, 350/1, 350/3, 350/4, 351, 352/6, 352/7, 352/9, 352/12, 353/1, 354/1, 354/2, 355, 356/1, 357, 358/2, 358/3, 358/4, 364/310, 365/310, 368/311, 371/259

Flur 52 Flurstücksnummer 12/5

Flur 53 Flurstücksnummern 14/2, 14/3, 97/3, 98/6, 99/7, 101/5, 102, 111,  
112

Flur 61 Flurstücksnummern 66/2, 66/3, 66/5, 66/6

2. Aus dem Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen werden die nachfolgend genannten Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Niedershausen

Flur 52 Flurstücksnummern 69/1, 80/1, 121 bis 132

3. Durch die Änderungen vergrößert sich die Fläche des Flurbereinigungsgebietes von rund 808 ha auf rund 816 ha.

Die geänderten Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht.

4. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschuß nicht ein.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg/Lahn, Am Renngraben 7 65549 Limburg/L. anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

- 7. Der Änderungsbeschuß ohne Gebietsübersichtskarte wird in der Gemeinde Löhnberg und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Mengerskirchen und Merenberg sowie in der ebenfalls an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Leun öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeinden Löhnberg, Mengerskirchen und Merenberg sowie bei der Stadt Leun einen Monat lang ausgelegt.

### G r ü n d e

Die Zuziehung dient der Erneuerung des Liegenschaftskatasters.

Das Liegenschaftskataster in der Ortslage der Gemarkung Niedershausen, ist während des ersten Weltkrieges entstanden. Infolge einer regen Bautätigkeit sind die vorhandenen Vermessungspunkte nahezu alle zerstört und umfangreiche Fortführungsvermessungen durchgeführt worden. Dies hat jedoch nie zu einer Erneuerung des Liegenschaftskatasters geführt.

Als Folge dieser Vorgehensweise entspricht das Katasterzahlenwerk nicht mehr den heutigen Genauigkeitsanforderungen.

Darüberhinaus sollen die mit den umfangreichen baulichen Veränderungen aufgetretenen Überbauten beseitigt und die tatsächliche mit der rechtlichen Nutzung wieder in Einklang gebracht werden.

Der auszuschließende Teilbereich wurde im Jahre 1991 aufgrund eines Bebauungsplanes geordnet und neu vermessen, im Flurbereinigungsverfahren sind keine Änderungen zu erwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluß Nr. 2 kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft B, Parkstraße 44 in 65189 Wiesbaden, Telefax 0611/579100 als obere Flurbereinigungsbehörde eingelegt werden.

Die Einlegung des Widerspruches ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg/L. Am Renngraben 7 in 65549 Limburg/Lahn, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Limburg/L. , den 14. Dezember 1994

Der Amtsleiter

gez.  
(Dr. Mohr)